

Entwurf

II. Nachtrag

zur

Stellplatzsatzung der Gemeinde Niedernhausen vom 30.03.2005, zuletzt geändert durch den I. Nachtrag vom 12.10.2009

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I, Seite 167) sowie der §§ 44, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I, Seite 46, ber. Seite 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GVBl. I, Seite 295) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am den folgenden II. Nachtrag zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Niedernhausen beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Ziffer 1. a) wird wie folgt geändert:

1. a) für einen Personenkraftwagen 13,50 m² (5,20 m x 2,60 m)

Die Nr 1.3 der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Niedernhausen wird wie folgt geändert:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stpl.)	Hiervon für Besucher/ Besucherinnen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (Abst.)
1.3	Wohnungen bis 50 m ² Wohnfläche	1 Stpl. je Wohnung	-----	3 Abst. je Wohnung

Artikel 2

Dieser II. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niedernhausen, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Joachim Reimann
Bürgermeister